Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI. S. 335) folgende

Satzung

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Kreisrätinnen/Kreisräte und sonstige ehrenamtliche Kreisbürgerinnen/Kreisbürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (2) Informationsfahrten und Fraktionsvorbesprechungen auf Einladung des Landrats gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisrätinnen/Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 2 Fahrtauslagen

Neben der Entschädigung nach § 1 wird, wenn die Sitzung nicht am Wohnort der Kreisrätin/des Kreisrates bzw. der Kreisbürgerin/des Kreisbürgers, aber innerhalb des Kreisgebietes stattfindet, Ersatz der Fahrtauslagen mit einem Pauschalbetrag von 20 € je Sitzungstag gewährt.

§ 3 Verdienstausfallentschädigung

- (1) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter werden für den ihnen entstandenen, durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe entschädigt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 40 € je Sitzungstag.

- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 40 € je Sitzungstag.
- (4) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 gewährt.
- (6) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 4 Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 5 Entschädigung für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6 Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen

- (1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeits-aufwand werden auf 5,00 € pro Mitglied und Monat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (2) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 4 GeschO KT).

§ 7 Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

(1) Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.

(2) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die ein Ehrenamt des Landkreises wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.
- (2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2017 beschlossen wurde, tritt am **01.05.2017** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 31. 03.2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 09.04.2009) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 07.04.2017

Anton Speer Landrat

.

61.03.04.17-F

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 2012, Az. 34 - S 2337 - 007 - 46 790/12

(FMBI. 2013 S. 3)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, vom 28. Dezember 2012 (FMBI. 2013 S. 3), die durch Bekanntmachung vom 18. Juli 2013 (FMBI. S. 271) geändert worden ist

Zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2011):

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

¹Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährten Entschädigungen nach Art. 20a Abs. 1 GO oder Art. 14a Abs. 1 LKrO unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" im Sinn des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. ²Darüber hinaus sind Entschädigungen, die für den Verdienstausfall nach Art. 20a Abs. 2 GO oder Art. 14a Abs. 2 LKrO gewährt werden, in voller Höhe steuerpflichtig.

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt werden;
- b) nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.
- 2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

2.1 <u>Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder Stadtrats</u>

2.1.1 ¹Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt w\u00e4hrend der Dauer der Mitgliedschaft folgende Betr\u00e4ge nicht \u00fcbersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnern	104 €	1.248 €
20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 €	1.992 €
50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 €	2.448 €
150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 €	3.072 €
mehr als 450 000 Einwohnern	306 €	3.672 €

²Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR 2011 genannten Betrags von 200 € steuerfrei. ³Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ⁴Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

- 2.1.2 Soweit im Rahmen der Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 GO die tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet werden, werden diese neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 2.1.1 als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem Bayerischen Reisekostengesetz maßgebend.
- 2.1.3 Die steuerfreien Beträge gemäß Nr. 2.1.1 erhöhen sich für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 2.1.1; eine Verdoppelung des steuerfreien Mindestbetrags von 200 € monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1 ¹Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich	
höchstens 250 000 Einwohnern	204 €	2.448 €	
mehr als 250 000 Einwohnern	256 €	3.072 €	

²Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. ³Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.2.2 Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft

¹Die Regelungen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft. ²Sie gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (vgl. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit [KommZG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBI S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I], zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 [GVBI S. 619], – Vierter Teil).

2.4 Ehrenamtliche Mitglieder von Bezirksausschüssen und Ortssprecher

¹Die Regelungen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder von Bezirksausschüssen in Städten sowie für den Ortssprecher. ²Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Stadt oder der Gemeinde, sondern die des Stadtbezirks oder des Gemeindeteils maßgebend. ³Für Vorsitzende von Bezirksausschüssen verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nr. 2.1.1; eine Verdoppelung des steuerfreien Mindestbetrags von 200 € monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.5 <u>Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane</u>

¹Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinn der vorstehenden Nrn. 2.1 bis 2.4 nebeneinander beziehen. ²R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR 2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

3 Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

¹Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nr. 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinn der Nr. 2 zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. ²Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. ³In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

4 Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 1. August 1978 (FMBI S. 276), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (FMBI S. 185), außer Kraft.

Lazik

Ministerialdirektor

«adannr» «adename»
«adtit» «advname» «adname»
«adstr» «adhnr»
«adplz» «adpfort»«adort»

urschriftlich zurück:

An die Geschäftsstelle des Kreistags Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen

Erklärung zur Verdienstausfallentschädigung *

— Bei eir	ehe in einem Dienst- bzw. Be ner Sitzungsteilnahme entste gebers ein Verdienstausfall i	ht mir laut bei	gefügter Bescl	
Ich bir	n freiberuflich oder selbständ	lig tätig.		
			* . * <	
Ort, Datum		Unterschrift		

^{*}Zutreffendes bitte ankreuzen

